
Von: Steinhoff, Christoph [<mailto:Christoph.Steinhoff@kreis-warendorf.de>]
Gesendet: Mittwoch, 29. August 2018 13:58
An: Baumhöer, Theo <T.Baumhoeer@Nuessing.de>
Cc: Rex, Ingobert <Ingobert.Rex@kreis-warendorf.de>; Müller, Heinz-J. AL61 <Heinz-Juergen.Mueller@kreis-warendorf.de>
Betreff: Gemeinde Wadersloh: Klarstellungs- und Entwicklungssatzung "Ostkampstraße"

Abstand mit Baukörpern vom südlich verlaufenden Geschützten Landschaftsbestandteil „Graben mit Gehölzen an der Osthusener Straße südöstlich Liesborn“

Sehr geehrter Herr Baumhöer,

im Anschluss an meine Stellungnahme im Rahmen der Offenlage der Satzungsunterlagen haben wir uns gemeinsam über den einzuhaltenden Mindestabstand von baulichen Anlagen zum Geschützten Landschaftsbestandteil detailliert abgestimmt. Hierbei wurden Planunterlagen zum Bauvorhaben, die Vorgaben des Landschaftsplans „Wadersloh“ sowie vorhergehende Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und ein Vor-Ort-Termin berücksichtigt.

Im Ergebnis bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen in der Plandarstellung und in den textlichen Festsetzungen der Satzung aufgenommen werden:

1. Die Baugrenze hält einen Abstand von 6 m zur südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 291 (= Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils) ein.
2. In Richtung des Geschützten Landschaftsbestandteils sind bauliche Anlagen jeglicher Art (Carport, Zuwegungen, Terrassen etc.) nur innerhalb der durch die Baugrenze gekennzeichneten überbaubaren Fläche zulässig.

Diese Vorgaben sind auch auf das östlich angrenzende Flurstück 56 im Satzungsbereich anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Christoph Steinhoff

Kreis Warendorf
Amt für Planung und Naturschutz
Waldenburger Straße 12
48231 Warendorf
Tel.: 02581 53 6133
Fax: 02581 53 9 6133
Zimmer N3.11